



Empfehlungen des Deutschen Notarvereins für die Vergütung des Testamentsvollstreckers

Fortentwicklung der "Rheinischen Tabelle"

Einleitung

In seiner erbrechtlichen Beratungspraxis wird der Notar immer wieder mit der Frage konfrontiert, welcher konkrete Betrag dem Testamentsvollstrecker nach den gesetzlichen Bestimmungen als Vergütung zusteht. Die gesetzliche Grundlage für den Vergütungsanspruch des Testamentsvollstreckers findet sich in § 2221 BGB:

"Der Testamentsvollstrecker kann für die Führung seines Amtes eine angemessene Vergütung verlangen, sofern nicht der Erblasser ein anderes bestimmt hat."

Bei der Bemessung der "angemessenen Vergütung" wurde bisher am häufigsten der Beschluss des Vereins für das Notariat in Rheinpreußen aus dem Jahre 1925 zugrunde gelegt, wie er in JW 1935, 1830 f. von Notar Dr. Plaßmann aus Köln wiedergegeben worden ist (vgl. nach *Plaßmann* auch RheinNotZ 1925, 64 und für die Zeit vor der Inflation RheinNotZ 1918, 136 und 1920, 100). Dieser Beschluss lautet:

"Es wird empfohlen, als Gebühr für die Tätigkeit des Notars als Testamentsvollstrecker im Regelfall wie folgt zu berechnen:

1. bei einem Nachlaßwert bis zu 20 000 RM.	Bruttowert	4%
2. darüber hinaus bis zu 100 000 RM.	Bruttowert	3%
3. darüber hinaus bis zu jeweils 1 000 000 RM.	Bruttowert	2%
4. darüber hinaus	Bruttowert	1%

Diese Sätze gelten für normale Verhältnisse und glatte Abwicklung.

Folgt dagegen eine längere Verwaltungstätigkeit, z.B. beim Vorhandensein von Minderjährigen, oder verursacht die Verwaltung eine besonders umfangreiche und zeitraubende Tätigkeit, so kann eine höhere Gebühr als angemessen erachtet werden, auch eine laufende, nach dem Jahresbetrag der Einkünfte zu berechnende Gebühr gerechtfertigt sein."

Die Praxis hat gezeigt, dass sich unter Zugrundelegen des vorstehenden Beschlusses eine "angemessene Vergütung" heute nicht mehr ermitteln lässt. Gründe dafür sind:

(1) Die seit 1925 unveränderten Werte der Rheinischen Tabelle, die noch in Reichsmark ausgedrückt sind, berücksichtigen nicht die erhebliche Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse (Vervielfachung der Indices für Lebenshaltungskosten, Neubau von Wohngebäuden und Bruttostundenverdienste, erhebliche Zunahme der Nominalgröße der Vermögen), die Komplizierung der Lebenssachverhalte und die hierdurch erhöhten Ansprüche an das Können des Testamentsvollstreckers.



- (2) Der Sinn und Zweck der Testamentsvollstreckung (Schutz für schwache oder überforderte Erben, Streitvermeidung, Vermögenserhaltung) rechtfertigt eine höhere Vergütung, vor allem im Vergleich zu den Kosten anwaltlicher Beratung und eines gerichtlichen Verfahrens; Die Parallele zur Insolvenzverwaltervergütung drängt sich auf (BGBI I 1998, 2205).
- (3) Die Vergütung des Testamentsvollstreckers wird höher besteuert (Einkommen- und ggf. Umsatzsteuer) als zur Zeit der Entwicklung der rheinischen Tabelle.
- (4) Für die Fallgruppen jenseits von "normalen Verhältnissen und glatter Abwicklung" liefert die Rheinische Tabelle keine Bemessungsgrundlage. Diese Fälle treten aber immer häufiger auf (umfangreichere Nachlässe und damit steigende Nachlaßwerte, komplexere Sachverhalte, komplexere gesetzliche Regelungen, Auslandsvermögen, wachsende Verantwortung des Testamentsvollstreckers, erhöhtes Haftungsrisiko etc.).
- (5) Zahlreiche Fragen, wie die Vergütung von Berufsdiensten (z.B. Aufwendungsersatz), sind nicht geregelt.

Der Erblasser benötigt jedoch Klarheit über die Höhe der nach § 2221 BGB zu zahlenden Vergütung, um diese bei der Abfassung seiner letztwilligen Verfügung berücksichtigen zu können. So kann Anlaß gegeben sein, die Vergütung zu begrenzen, um den Nachlaß nicht unnötig zu schmälern, aber auch dazu, sie im Interesse einer bestmöglichen Aufgabenerfüllung zu erhöhen, damit sich entsprechend qualifizierte Personen für die Testamentsvollstreckung gewinnen lassen.

Der Deutsche Notarverein hat daher

- gestützt auf die Erfahrungen des Notariats insbesondere mit erbrechtlichen Fragen und seine Vertrautheit mit den zugrundeliegenden wirtschaftlichen Sachverhalten,
- in der Absicht, die Grundsätze zur Bemessung der Testamentsvollstreckervergütung auf eine möglichst breite Grundlage zu stellen,
- mit dem Ziel, durch allgemein anerkannte Bemessungsgrundsätze künftigen Streit um die Angemessenheit der Testamentsvollstreckervergütung zu vermeiden,

den Beschluss des Vereins für das Notariat in Rheinpreußen aus dem Jahre 1925 den heutigen Anforderungen entsprechend weiterentwickelt und dabei auch typisierende und praktisch handhabbare Vorschläge zur Bemessung der Vergütung für die Fälle entwickelt, die über "normale Verhältnisse und glatte Abwicklung" hinausgehen.



Empfehlungen des Deutschen Notarvereins für die Vergütung des Testamentsvollstreckers

(Fortentwicklung der "Rheinischen Tabelle")

Der Deutsche Notarverein schlägt vor, die Vergütung des Testamentsvollstreckers nach den folgenden Grundsätzen zu bemessen. Dabei werden neben einem fixen Vergütungsgrundbetrag variable Zuschläge für die einzelnen Tätigkeiten vorgesehen, damit die Vergütung der individuellen Arbeit und der Verantwortung des konkreten Falles angepasst werden kann, andererseits aber auch kalkulierbar bleibt.

I. Vergütungsgrundbetrag

Der Vergütungsgrundbetrag deckt die einfache Testamentsvollstreckung (normale Verhältnisse, glatte Abwicklung) ab, d.h. die Nachlassverwaltung bis zur Abwicklung der erbschaftssteuerlichen Fragen, einschließlich der Überleitung des Nachlasses auf einen Nachfolger als Testamentsvollstrecker oder der Freigabe des Nachlasses an die Erben. Die Bemessungsgrundlage für den Vergütungsgrundbetrag ist der am Todestag des Erblassers bestehende Bruttowert des Nachlasses. Verbindlichkeiten sind nur dann vom Bruttowert des Nachlasses abzuziehen, wenn der Testamentsvollstrecker nicht mit den Verbindlichkeiten befasst ist.

Höhe des Vergütungsgrundbetrages (vorbehaltlich einer zu gegebener Zeit vorzunehmenden Anpassung an die Preisentwicklung):

bis	250.000,- €	4,0 %,
bis	500.000,-€	3,0 %,
bis	2.500.000,-€	2,5 %,
bis	5.000.000,-€	2,0 %,
über	5.000.000,-€	1,5 %,

mindestens aber der höchste Betrag der Vorstufe. Beispiel: Bei einem Nachlass von 260.000,- € beträgt der Grundbetrag nicht 7.800,- € (= 3,0 % aus 260.000,- €), sondern 10.000,- € (= 4 % aus 250.000,- €).

Bei Nacherbentestamentsvollstreckung oder bloß beaufsichtigender Testamentsvollstreckung erhält der Testamentsvollstrecker wegen der dann geringeren Belastung anstelle des vollen Grundbetrages 2/10 bis 5/10 des Grundbetrages.

Besteht die Aufgabe des Testamentsvollstreckers lediglich in der Erfüllung von Vermächtnissen, so erhält er nur den Vergütungsgrundbetrag, welcher sich nach dem Wert der Vermächtnisgegenstände bemisst.

Der Vergütungsgrundbetrag ist zur Hälfte nach Abschluss der Konstituierung und übrigen mit Abschluss der Erbschaftsteuerveranlagung bzw. Abschluss der Tätigkeit fällig.



II. Zuschläge zum Vergütungsgrundbetrag bei Abwicklungsvollstreckung

1. Die Entlastung des Testamentsvollstreckers durch die Hinzuziehung externer Sachverständiger (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater) ist bei Bemessung der Zuschläge angemessen zu berücksichtigen. Die Zuschläge sind, wenn nachfolgend nichts anderes vorgesehen ist, jeweils fällig, wenn die betreffende Tätigkeit beendet ist. Bei der Bemessung der Zuschläge ist mangels besonderer Anhaltspunkte vom Mittelwert der Spanne auszugehen.

a) Aufwendige Grundtätigkeit

Zuschlag von 2/10 bis 10/10 des Vergütungsgrundbetrages, wenn die Konstituierung des Nachlasses aufwendiger als im Normalfall ist, etwa durch besondere Maßnahmen zur Ermittlung, Sichtung und Inbesitznahme des Nachlasses, Erstellung eines Nachlassverzeichnisses, Bewertung des Nachlasses, Regelung von Nachlassverbindlichkeiten einschließlich inländischer Erbschaftsteuer. Normalfall: aus Bargeld, Wertpapierdepot oder Renditeimmobilie zusammengesetzter Nachlass, der z.B. durch bloßes Einholen von Kontoauszügen, Grundbucheinsichten und Sichtung von Mietverträgen konstituiert ist.

b) Auseinandersetzung

Zuschlag von 2/10 bis 10/10 des Vergütungsgrundbetrages, wenn der Nachlass auseinander zu setzen ist (Aufstellung eines Teilungsplans und dessen Vollzug) oder Vermächtnisse zu erfüllen sind. Der Zuschlag ist mit der zweiten Hälfte des Vergütungsgrundbetrages fällig.

c) Komplexe Nachlassverwaltung

Zuschlag von 2/10 bis 10/10 des Vergütungsgrundbetrages bei komplexem Nachlass, d.h. für aus der Zusammensetzung des Nachlasses resultierende Schwierigkeiten seiner Verwaltung, z.B. bei Auslandsvermögen, Gesellschaftsbeteiligung, Beteiligung an Erbengemeinschaft, im Bau befindlicher oder anderer Problemimmobilie, hohen oder verstreuten Schulden, Rechtsstreitigkeiten, Besonderheiten im Hinblick auf die Beteiligten (z.B. Minderjährige, Pflichtteilsberechtigte, Erben mit Wohnsitz im Ausland). Zusammen mit dem Zuschlag gemäß d) in der Regel nicht mehr als 15/10 des Vergütungsgrundbetrages. Der Zuschlag ist mit der zweiten Hälfte des Vergütungsgrundbetrages fällig.

d) Aufwendige oder schwierige Gestaltungsaufgaben

Zuschlag von 2/10 bis 10/10 des Vergütungsgrundbetrages für aufwendige oder schwierige Gestaltungsaufgaben im Vollzug der Testamentsvollstreckung, die über die bloße Abwicklung hinausgehen, z.B. Umstrukturierung, Umschuldung, Verwertung ("Versilbern des Nachlasses", Verkäufe). Zusammen mit dem Zuschlag gemäß c) in der Regel nicht mehr als 15/10 des Vergütungsgrundbetrages. Der Zuschlag ist mit der zweiten Hälfte des Vergütungsgrundbetrages fällig.

e) Steuerangelegenheiten

Zuschlag von 2/10 bis 10/10 des Vergütungsgrundbetrages für die Erledigung von Steuerangelegenheiten. Lit. a) umfasst nur die *durch* den Erbfall entstehenden inländischen Steuern (Erbschaftsteuer), nicht jedoch zuvor bereits entstandene oder danach entstehende Steuern oder ausländi-



sche Steuerangelegenheiten (z.B. nachträgliche Bereinigung von Steuerangelegenheiten, Einkommensteuererklärungen). Bezieht sich die Steuerangelegenheit nur auf einzelne Nachlassgegenstände, ermittelt sich der Zuschlag nach deren Wert aus dem für den Gesamtnachlasswert einschlägigen Prozentsatz. Der Zuschlag ist bei Abschluss der Tätigkeit fällig.

2. Die Gesamtvergütung soll in der Regel insgesamt das Dreifache des Vergütungsgrundbetrages nicht überschreiten.

III. Dauertestamentsvollstreckung

Die Vergütung ist bei Dauervollstreckung zeitgleich in Teilbeträgen, die Dauer und Ausmaß der Tätigkeit entsprechen, fällig. Zusätzlich zu den Vergütungen nach I. und II. wird folgende Dauertestamentsvollstreckungsvergütung geschuldet:

1. Normalfall,

d.h. Verwaltung über den Zeitpunkt der Erbschaftssteuerveranlagung hinaus: pro Jahr 1/3 bis 1/2 % des in diesem Jahr gegebenen Nachlassbruttowerts oder – wenn höher - 2 bis 4% des jährlichen Nachlassbruttoertrags. Der Zusatzbetrag ist fällig nach Ablauf des üblichen Rechnungslegungszyklus, i.d.R. jährlich.

Testamentsvollstreckung über Geschäftsbetrieb/Unternehmen

a) Übernahme und Ausübung der Unternehmerstellung bei Personengesellschaften, ggf. im Wege der Vollrechtstreuhand (Eintragung des Testamentsvollstreckers im Handelsregister): 10 % des jährlichen Reingewinns.

b) Tätigkeit als Organ einer Kapitalgesellschaft, GmbH & Co KG, Stiftung & Co, bei Ermächtigungstreuhand oder Handeln als Bevollmächtigter der in ihre Rechte Eingesetzten:

> Branchenübliches Geschäftsführerbzw. Vorstandsgehalt und branchenübliche Tantieme.

c) Lediglich beaufsichtigende Tätigkeit (Aufsichtsratsvorsitz, Beiratsvorsitz, Beteiligung mit Zwerganteil und der Bestimmung, dass der Testamentsvollstrecker nicht überstimmt werden darf, Weisungsunterwerfung der in ihre Rechte eingesetzten Erben):

Branchenübliche Vergütung eines Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. Beiratsvorsitzenden.

Die Vergütung ist mit branchenüblicher Fälligkeit solcher Zahlungen auszuzahlen.

- 3. Berufsdienste (z.B. von Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Bank, Makler, Vermögensverwalter) werden gesondert vergütet.
- 4. Auslagenersatz: Auslagenersatz wie im Auftragsrecht



IV. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist in den vorgenannten Beträgen nicht enthalten.

V. Mehrere Testamentsvollstrecker

1. Parallele Tätigkeit

- a) Bei gemeinschaftlicher Testamentsvollstreckung (ohne oder mit gleichwertiger Aufgabenverteilung im Innenverhältnis) ist die Vergütung nach Köpfen aufzuteilen.
- *b)* Bei gemeinsamer Verantwortung der Testamentsvollstrecker nach außen, aber nicht gleichwertiger Geschäftsverteilung im

Innenverhältnis ist die Vergütung angemessen unter Berücksichtigung der Aufgabenbereiche aufzuteilen.

- c) Bei vom Erblasser angeordneter gegenständlicher Verteilung der Aufgaben im Außenverhältnis ist die Vergütung entsprechend der jeweiligen Verantwortung des Testamentsvollstreckers aufzuteilen.
- 2. Bei sukzessiver Tätigkeit erhält der Nachfolger die Vergütung nur für die Tätigkeit, die nicht bereits der Vorgänger abgeschlossen hat. Beispiel: Ist die Erbschaftsteuerveranlagung bereits erfolgt, so erhält der Nachfolger keinen Vergütungsgrundbetrag.
- $\ @$ 2021 DNotV / Berlin. Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte sind vorbehalten.